OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752492/24/KLi

Datum:
Linz, 6. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. Jänner 2022 des B G, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Dezember 2021, GZ: PAD/21/02055802/VW/SVA3, betreffend Kostenersatzpflicht nach § 92a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 29. März 2022 und am 2. Mai 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Kostenbescheids wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben am x um x Uhr in x, H/I, im Bereich der Gleisanlage nächst x vorsätzlich eine falsche Notmeldung ausgelöst und dadurch ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, indem Sie auf offener Straße mit einer Schreckschusspistole hantiert und mehrmals in die Luft geschossen haben.

Gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 29/2018, iVm. § 4a Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, haben Sie als Ersatz für die Aufwendungen des Bundes einen Betrag von 1.326 Euro zu bezahlen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2021, GZ: PAD/21/02055802/VW/SVA3, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Zahlung eines Aufwandersatzes in der Höhe von 1.326 Euro verpflichtet, weil er am x um x Uhr in x, H/I, auf der Gleisanlage nächst x mehrere Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgegeben und dadurch einen Polizeieinsatz ausgelöst hatte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 4. Jänner 2022 fristgerecht Beschwerde und brachte vor, die Notmeldung sei von fremden Personen ausgelöst worden, sodass er nicht einsehe, dass die Verantwortung bei ihm liege. Er habe außerdem nicht mit einer Schreckschusswaffe geschossen. Es gebe dafür keine konkreten Hinweise oder Beweise. Er stelle auch keine Gefahr für Leib und Leben dar, da er keine Waffe besitze.

Er verstehe und respektiere, dass mit Notmeldungen sensibel umgegangen werden müsse. Er bestehe aber weiterhin darauf, dass er die Summe von 1.326 Euro nicht begleichen könne. Er lebe alleine mit seiner Mutter, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten gehen könne. Er befinde sich in einem Lehrverhältnis. Er habe die 150 Euro am 22. November 2021 beglichen, was für ihn schwer leistbar gewesen sei. Er sei sich seiner Fehler und Pflichten bewusst, jedoch habe er nicht mit solchen Folgekosten gerechnet.

Er bitte höflichst um ein Entgegenkommen, da er die Summe von 1.326 Euro wirklich nicht begleichen könne.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Jänner 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 29. März 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde. An dieser nahmen der Bf sowie eine Vertreterin der

belangten Behörde teil. Als Zeugen wurden drei Freunde des Bf – A H M, M I und D Z – sowie der Einsatzleiter, BezInsp. M M B.A. M.A., vernommen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2022 wurde ein weiterer Freund des Bf – H K – als Zeuge vernommen. Außerdem wurden von der belangten Behörde die Strafverfügungen und Straferkenntnisse aus den Strafverfahren aller beteiligter Personen beigeschafft.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf und seine Freunde – M I, H K, A H M, D Z und M S - haben am x um x Uhr in x, H/I, auf der Gleisanlage nächst x mehrere Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgegeben und dadurch einen Polizeieinsatz ausgelöst.

Sie zogen insbesondere die Aufmerksamkeit von Bediensteten des in der Nähe befindlichen Landesfeuerwehrkommandos Oberösterreich auf sich. Von dort aus wurde unverzüglich eine Notmeldung an die Polizei abgesetzt.

Die einschreitenden Sicherheitsorgane begaben sich zum Tatort bzw. zum Umkreis desselben, insbesondere auch in die I. Im Bereich des P konnten erneut Schüsse wahrgenommen werden. Im Bereich des P wurde die oben beschriebene Gruppe Jugendlicher – zu der auch der Bf gehörte – auf den Gleisanlagen in Richtung Süden laufend wahrgenommen. Im Bereich der x liefen diese in Richtung I nach Osten. Sie waren dann kurze Zeit nicht mehr wahrnehmbar, konnten alsbald aber im Bereich der I bei der Haltestelle „H“ wieder wahrgenommen werden. Die Gruppe wurde dort angehalten und einer Personenkontrolle unterzogen. Nachdem es sich um jene Gruppe handelte, die zuvor festgestellt worden war, und ansonsten keine Personen, insbesondere Jugendliche, in dieser Umgebung angetroffen wurden, wurde diese Gruppe mit dem Tatvorwurf der Schussabgabe konfrontiert. Die Jugendlichen stritten den Vorwurf ab. Eine Schreckschusswaffe konnte bei der Kontrolle bei den Jugendlichen nicht gefunden werden.

II.2. Während die Gruppe des Bf von mehreren Sicherheitsorganen kontrolliert und bewacht wurde, suchten weitere Sicherheitsorgane die Umgebung nach Munitionsteilen und einer weggeworfenen Schreckschusspistole ab. Dabei wurden 44 abgeschossene Knallpatronen im Gleisbereich vorgefunden. Außerdem wurde eine Sturmhaube gefunden, die die die Beteiligten auch bei einem Vorfall am Vortag, den x, bei sich hatten.

II.3. Im Detail wurde eine sofortige Intensivfahndung angeordnet. Aufgrund des abzusuchenden Bereichs kam es zu einem Großeinsatz, der von x Uhr bis x Uhr andauerte und an dem 23 Polizeibeamte in folgendem Ausmaß beteiligt waren:

Dienststelle	Anzahl	Einsatzdauer (in Minuten)	Betrag (in €)
NIETZSCHE 2	2 EB	73 (146)	136 (34x2x2)
SIG 41	3 EB	33 (99)	102 (34x3x1)
SIG 42	3 EB	29 (87)	102 (34x3x1)
Hauptbahnhof 1	2 EB	61 (122)	136 (34x2x2)
JUKOB 1	2 EB	72 (144)	136 (34x2x2)
BE 401	2 EB	71 (142)	136 (34x2x2)
BE 413	6 EB	71 (426)	408 (34x6x2)
Landhaus 3	2 EB	89 (178)	136 (34x2x2)
TASSO 1	1 EB	13	34 (34x1x1)
insgesamt			1.326

II.4. Dem Bf wurden aufgrund des von ihm ausgelösten Polizeieinsatzes Kosten in der Höhe von 1.326 Euro vorgeschrieben. Der Bf beglich sie trotz Zahlungserinnerung nicht.

II.5. Der Bf und auch seine Freunde waren zum Tatzeitpunkt in der Lage, die Folgen ihrer Tat einzusehen. Sie hielten es ernstlich für möglich, dass ihr sozial auffälliges Verhalten andere Personen dazu veranlassen könnte, die Polizei zu alarmieren, und fanden sich damit ab.

II.6. Insbesondere kam es bereits am x zu einem ähnlichen Vorfall. Der Bf und der Zeuge H K wurden mit weiteren Personen im Donaupark nach einer Schussabgabe angetroffen. Bei ihnen wurden eine Schreckschusswaffe und Knallpatronen sowie eine Sturmhaube vorgefunden. Dadurch hatten sie ebenfalls einen Polizeieinsatz ausgelöst.

II.7. Gegen sämtliche Beteiligte wurden Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG eingeleitet. Der Tatvorwurf lautete jeweils, dass der Beschuldigte am x um x Uhr in x, x, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört hat, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er hat im gemeinsamen Zusammenwirken mit anderen Angezeigten durch insgesamt 44 Schussabgaben mittels Schreckschusswaffe neben einem zu dieser Zeit gut besuchten Veranstaltungszentrum die öffentliche Ordnung gestört.

Dem Bf wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. November 2021, GZ: VStV/921301951999/2021, wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage) vorgeschrieben. Der Bf hat die Geldstrafe am 24. November 2021 bezahlt. Der Bf brachte außerdem in seiner Beschwerde vor, dass er sich seiner Pflichten bewusst sei, die 150 Euro bezahlt, aber nicht mit solchen Folgekosten gerechnet habe. Auch daraus zeigt sich, dass ihm der Polizeieinsatz zuzurechnen ist.

M S wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. November 2021, GZ: VStV/921301952002/2021, wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) vorgeschrieben. Er hat die Geldstrafe am 20. Jänner 2022 bezahlt.

H K wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 1. Dezember 2021, GZ: VStV/921301952003/2021, wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) vorgeschrieben. Die Strafverfügung ist rechtskräftig, die Geldstrafe wurde aber noch nicht bezahlt.

A H M wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 1. Dezember 2021, GZ: VStV/921301952001/2021, wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) vorgeschrieben. Er hat die Geldstrafe am 10. Dezember 2021 bezahlt.

M I wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 1. Dezember 2021, GZ: VStV/921301952004/2021, wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) vorgeschrieben. Er hat die Geldstrafe am 21. Jänner 2022 bezahlt.

D Z wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. November 2021, GZ: VStV/921301952004/2021, wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) vorgeschrieben.

II.8. An alle Beteiligten wurden Kostenvorschreibungen hinsichtlich des Kostenersatzes nach § 92a SPG übermittelt. Eine bescheidmäßige Vorschreibung erfolgte bislang nur gegenüber dem Bf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, aus der Beschwerde und aus den Verhandlungen am 29. März 2022 und am 2. Mai 2022.

III.2. Die Feststellung, der Bf und seine Freunde hätten am 6. November 2021 mit einer Schreckschusspistole im Bereich des x H- bzw. I mehrere Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgegeben, gründet auf der „Berichterstattung“ der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. November 2021, GZ: PAD/21/02055802/001/VW, und auf der „Meldung gem. § 92a Abs. 1a SPG“ der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. November 2021, GZ: PAD/21/02055802/011/VW, sowie auf der Zeugeneinvernahme des

einschreitenden Einsatzleiters in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 29. März 2022.

III.3. Zwar führten in den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht am 29. März 2022 und am 2. Mai 2022 der Bf und seine als Zeugen vernommenen Freunde aus, sie hätten zur Tatzeit am Tatort keine Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgegeben, dem steht aber zunächst schon entgegen, dass hinsichtlich des Bf und seiner Freunde rechtskräftige Strafverfügungen bzw. Straferkenntnisse vorliegen, die zum Teil auch bereits bezahlt wurden. Im Übrigen konnten der Bf und die Zeugen auch keine Argumente vorbringen, keine Schüsse abgegeben zu haben, sondern bestritten den Tatvorwurf nur unsubstantiiert.

Vor dem Hintergrund, dass von den einschreitenden Polizeibeamten im Bereich der Tatörtlichkeit laut dem Dokument „Meldung gem. § 92a Abs. 1a SPG“ vom 9. November 2021 und der Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung vom 29. März 2022 insgesamt 44 abgeschossene Knallpatronen gefunden wurden, und im Umkreis der Schussabgabe nur der Bf und seine Freunde angetroffen wurden, ergibt sich, dass der Bf und seine Freunde von den einschreitenden Polizeiorganen einer Kontrolle unterzogen wurden. Dabei zeigte sich, dass der Bf und ein Teil seiner Freunde auch am Vortag, x, im Donaupark an einem derartigen Vorfall beteiligt waren. Auch dort wurden Schüsse mit einer Schreckschusspistole abgegeben. Bei einem Beteiligten wurde außerdem eine Sturmhaube gefunden, die er auch schon am x bei sich hatte.

Zusätzlich ergab sich, dass der Bf und seine Freunde im H, sowie insbesondere im Bereich des P und der I angetroffen werden konnten, von wo aus sie auf den Gleisanlagen laufend in Richtung Süden wahrgenommen werden konnten. Im Bereich der x liefen sie in Richtung I nach Osten, wo sie zwar kurze Zeit nicht mehr gesehen werden konnten, aber gleich darauf wieder im Bereich der I, bei der Haltestelle „H“ angehalten werden konnten. Dort fand sodann die beschriebene Personenkontrolle statt. Ansonsten waren keine Personen, insbesondere keine Jugendlichen, in diesem Bereich unterwegs.

III.4. Der Einsatzleiter legte als Zeuge in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29. März 2022 glaubhaft und nachvollziehbar dar, dass für die Schussabgabe ansonsten niemand in Betracht gezogen werden konnte. Insbesondere erläuterte er auch anhand einer Umgebungsskizze der Örtlichkeit, welche Strecke der Bf und seine Freunde gelaufen waren. Dabei zeigte sich, dass die Gruppe über die Gleisanlage lief, die dort auch Querverbindungen hat, auf denen die Gruppe zwingend gelaufen sein musste, um vom H zum Anhalteort zu gelangen.

III.5. Demgegenüber stritten der Bf und seine Freunde den Tatvorwurf lediglich ab und gaben an, die Schüsse nicht abgegeben zu haben. Sie hätten sich nur

zufällig am Taubenmarkt getroffen und hätten beschlossen spazieren zu gehen. Sie seien vom Taubenmarkt über den H in Richtung D und dann über die x zum H gegangen. Dort hätten sie selbst Geräusche wie Schüsse oder Böller gehört und seien in Panik davon gelaufen, kurz darauf aber von der Polizei zu Unrecht angehalten worden.

Die Aussagen des Bf und der Zeugen stimmen zwar zunächst überein, es kann aber nicht übersehen werden, dass diese schon so deutlich übereinstimmen, dass diese darüber hinaus auch abgestimmt wirkten. Auch der Umstand, dass sich der Bf und seine Freunde zu vorgerückter Stunde zu einem Spaziergang im H entschlossen, ist nicht sehr nachvollziehbar. Insbesondere gab der Zeuge K dazu an, die Gruppe sei beim H spazieren gegangen, weil dort sonst niemand gewesen sei. Diese Aussage legt den Schluss nahe, dass der Spaziergang auch deshalb beim H stattfinden sollte, um dort mit der Schreckschusspistole schießen zu können, ohne von anderen Personen dabei angetroffen zu werden. Die Aussage des Zeugen K steht schließlich auch in Widerspruch zu den übrigen Zeugenaussagen und zur Aussage des Bf, dass im H genug andere Leute unterwegs gewesen seien. Auch den Umstand, dass genau auf der Strecke, die die Gruppe gelaufen war, 44 Knallpatronen gefunden wurden, konnten sie nicht entkräften. Vielmehr gab der Einsatzleiter dazu nachvollziehbar an, dass diese als frische Knallpatronen erkennbar waren, weil diese sehr rasch zu rosten beginnen und eingetreten oder eingefahren werden, und daher nicht schon einige Zeit dort liegen konnten.

III.6. Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite stützen sich auf die Ermittlungsergebnisse aus dem Akteninhalt der belangten Behörde. Feststeht, dass es auch am Vortag, x, im Donaupark bereits zu einem Polizeieinsatz wegen der Abgabe von Schüssen aus einer Schreckschusspistole gekommen war, bei dem der Bf und auch einige seiner Freunde beteiligt waren. Dem Bf musste daher bereits aus diesem Vorfall bekannt sein, dass die Abgabe von Schüssen aus einer Schreckschusspistole zu einem Polizeieinsatz führen kann.

III.7. Letztendlich ergibt sich aus den gegen alle Beteiligten eingeleiteten Strafverfahren und den rechtskräftigen Strafverfügungen bzw. Straferkenntnissen, dass diese die Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgegeben haben.

III.8. Für das erkennende Gericht steht somit fest, dass der Bf und seine Freunde die Schüsse abgegeben und dadurch eine Notmeldung gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG ausgelöst haben.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 29/2018, lauten:

Besorgung des Exekutivdienstes

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind

1. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei,
2. Angehörige der Gemeindewachkörper,
3. Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und
4. sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet einer Gemeinde

§ 8. Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz:

[...]

5. für das Gebiet der Gemeinden Linz, Steyr und Wels;

[...]

Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, zu dessen Schutz die technische Alarmeinrichtung eingerichtet ist.

(1a) Wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er

1. vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder
2. sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat,

hat als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.

(2) Die Gebühren sind, soferne sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8), von dieser vorzuschreiben.

IV.2. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, lauten:

§ 4a. Der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung oder das zumindest grob fahrlässige (§ 6 Abs. 3 StGB) Aussetzen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht wurden, beträgt für ein

Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Bindungswirkung an die vorliegende Strafverfügung:

V.1.1. Gegenständlich liegt unbestrittener Weise eine rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. November 2021, GZ: VStV/921301951999/2021, wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG vor, mit der eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage) vorgeschrieben wurde. Der Bf hat die Geldstrafe am 24. November 2021 bezahlt.

Der Tatvorwurf lautete, dass der Bf am x um x Uhr in x, x, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört hat, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er hat im gemeinsamen Zusammenwirken mit anderen Angezeigten durch insgesamt 44 Schussabgaben mittels Schreckschusswaffe neben einem zu dieser Zeit gut besuchten Veranstaltungszentrum die öffentliche Ordnung gestört.

V.1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an diese rechtskräftige Strafverfügung (= Entscheidung) gebunden (VwGH 06.07.2004, 2004/11/0046; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 29.01.2015, Ra 2015/03/0001; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015; 08.07.2015, Ra 2015/11/0043; 28.01.2016, Ra 2015/11/0101; 11.05.2016, Ra 2016/11/0062; 24.05.2016, Ra 2016/03/0050).

Diese Bindungswirkung besteht auch an rechtskräftige Strafverfügungen (VwGH 11.07.2000, 2000/11/0126; 27.05.1999, 99/11/0072; 12.04.1999, 98/11/0255; 21.05.1996, 96/11/0102; 22.02.1996, 96/11/0003; 17.12.2007, 2007/03/0201; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015; 27.07.2015, Ra 2015/11/0054; VfGH vom 14.03.2013, B 1103/12).

V.1.3. Zwar wurde der vormalige § 268 ZPO – Bindung des Zivilgerichtes an ein Strafurteil im Zivilprozess – mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.1990, GZ: G 73/89 = VfSlg. 12.504 aufgehoben.

Daran anschließend hat allerdings der Oberste Gerichtshof mittels Entscheidung eines verstärkten Senates vom 17.10.1995, GZ: 1 Ob 612/95 ausgesprochen:

„Wirkt die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung derart, dass der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muss, und wirkt dieses für jeden Rechtskreis des Verurteilten, für diesen aber gegen jedermann, so kann sich niemand im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen, dass er eine Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe, gleichviel, ob der andere am Strafverfahren beteiligt war oder in welcher verfahrensrechtlichen Stellung er dort aufgetreten ist“.

Somit hat der OGH in dieser Entscheidung eines verstärkten Senates daher die Bindungswirkung – wenn auch nicht in gesetzlicher Weise, sondern mittels Rechtssatz – an strafgerichtliche Verurteilungen „wieder hergestellt“.

V.1.4. Insofern lässt sich die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 2013, GZ: B 1103/12, auch für den gegenständlichen Fall heranziehen. Der Verfassungsgerichtshof führte dazu Nachfolgendes aus:

„Sofern die Verwaltungsstrafbehörde darüber rechtskräftig entschieden hat, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage Bindungswirkung gegenüber der Führerscheinbehörde. Die Bindungswirkung ist allerdings mit jener, welche sich aus dem mit Erkenntnis VfSlg. 12.504/1990 aufgehobenen § 268 ZPO ergab, nicht vergleichbar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich im vorliegenden Fall die Entziehung auf eine rechtskräftige Strafverfügung stützt. Es wäre dem Beschwerdeführer nämlich freigestanden, diese zu bekämpfen und im Verwaltungsstrafverfahren alles ihm dienlich scheinende vorzubringen. Ebenso wenig lässt sich die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte damit begründen, dass der Beschwerdeführer nicht auf die Entziehung der Lenkberechtigung in der Strafverfügung hingewiesen wurde. Durch den fehlenden Hinweis wurde der Beschwerdeführer weder faktisch noch rechtlich gehindert, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, um die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zu bekämpfen.“

V.1.5. Zusammengefasst ergibt sich daher auch für den vorliegenden Fall, dass der Bf die Möglichkeit gehabt hätte, die nunmehr Bindungswirkung entfaltende Strafverfügung zu bekämpfen, seine Tätereigenschaft zu bestreiten und die Unrichtigkeit des Tatvorwurfes der Schussabgabe mittels Schreckschusswaffe zu behaupten. Im nunmehrigen Verfahren gehen diese Einwendungen in Folge Bindungswirkung ins Leere. Auch hier schadet es nicht, dass der Bf in der Strafverfügung nicht auf die Kostenersatzpflicht nach § 92a SPG hingewiesen wurde.

V.2. Zur Kostenersatzpflicht nach § 92a Abs. 1a Z 1 SPG:

V.2.1. Gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG hat, wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag zu leisten, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Leistung trifft denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat. Gemäß Abs. 2 par. cit. sind die Gebühren, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den

Bezirksverwaltungsbehörden bzw. im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz von der Landespolizeidirektion vorzuschreiben.

Auf Basis der zitierten Bestimmung wurde die Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, erlassen. Gemäß § 4a SGV beträgt der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung verursacht werden, für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschließlich des Sachaufwands 34 Euro je angefangener Stunde.

V.2.2. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 92a Abs. 1a Z 1 SPG setzt das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung und – daran anknüpfend – die Verursachung des Einschreitens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes voraus.

Entgegen der Ansicht des Bf ist es nach § 92a Abs. 1a Z 1 SPG nicht gefordert, dass der Ersatzpflichtige selbst eine falsche Notmeldung abgibt; er muss sie vielmehr nur auslösen (vgl. ErläutRV 15 BlgNR XXVI GP 3, wonach eine vorsätzlich falsche Notmeldung im Sinne des § 92a Abs. 1 SPG unter anderem vorliegt, wenn jemand eine Gefahrensituation etwa mittels täuschend echten „Spielzeugwaffen“ vortäuscht und dadurch eine Notmeldung [durch Dritte] auslöst).

Dies war in gegenständlicher Angelegenheit unzweifelhaft der Fall. Wie festgestellt, hantierte der Bf mit seinen Freunden auf öffentlicher Straße mit einer Schreckschusspistole, er und seine Freunde schossen damit mehrmals in die Luft und veranlassten dadurch Bedienstete des Landesfeuerwehrkommandos Oberösterreich, die Polizei zu alarmieren. Der Bf löste auf diese Weise eine (falsche) Notmeldung aus und verursachte so einen Polizeieinsatz, der das Einschreiten von insgesamt 23 Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Einsatz eines Diensthundes zur Folge hatte.

Zur Frage, ob die Notmeldung vorsätzlich ausgelöst wurde, ist zunächst festzuhalten, dass das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die im Strafrecht gebräuchlichen Schuldbegriffe und Schuldformen „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ nicht definiert. Sie werden im Sinne der §§ 5 f Strafgesetzbuch (StGB) verstanden (vgl. VwGH 18.10.1993, 93/10/0030; 16.03.2016, Ro 2014/04/0072).

Gemäß § 5 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) liegt vorsätzliches Handeln schon dann vor, wenn der Täter es ernstlich für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (dolus eventualis). Dolus eventualis fällt demnach demjenigen zur Last, der weiß, dass seine Handlung möglicherweise die tatbestandsmäßig festgelegte Konsequenz hat und diese billigend in Kauf nimmt (vgl. etwa OGH 16.11.1972, 9Os58/72; 11Os 201/77).

Da der Bf und seine Freunde im vorliegenden Fall Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgaben, obwohl sie es ernstlich für möglich hielten bzw. halten mussten, dass dies andere Personen dazu veranlassen könnte, die Polizei zu alarmieren, ist die Voraussetzung des vorsätzlichen Auslösens der Notmeldung gegeben. Insbesondere kam es bereits am Vortag, x, zu einem Vorfall, bei dem der Bf (zum Teil auch mit den am x beteiligten Freunden) im Donaupark mit einer Schreckschusspistole mehrere Schüsse abgab und ebenfalls einen Polizeieinsatz auslöste.

Schon deshalb musste dem Bf bekannt sein, dass ein solches Verhalten zu einem Polizeieinsatz führt.

V.2.3. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass das Beschwerdevorbringen des Bf, er sei Lehrling und lebe mit seiner Mutter, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten gehen könne, alleine, nur in einem Verwaltungsstrafverfahren mildernd berücksichtigt werden könnte.

Bei gegenständlichem Verfahren handelt es sich aber um kein Strafverfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991, sondern um ein Kostenersatzverfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz, welches bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Kostenersatz kein verwaltungsbehördliches Mäßigungs- oder Verzichtsrecht vorsieht (vgl. VwGH 25.04.2017, Ra 2016/01/0266).

V.2.4. Resümierend ist der Tatbestand des § 92a Abs. 1a Z 1 SPG erfüllt.

Der Bf hat gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG iVm. § 4a SGV für jedes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das im Einsatz war, einen Aufwandersatz von 34 Euro je angefangener Stunde zu leisten, woraus sich ein Gesamtbetrag von 1.326 Euro ergibt.

Die dem Bf vorgeschriebene Summe wurde von diesem trotz Mahnung nicht beglichen.

V.2.5. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, die für das Gebiet der Gemeinde Linz gemäß § 8 Z 5 SPG Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hat den gegenständlich bekämpften Kostenbescheid daher zu Recht erlassen.

V.2.6. Das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde nicht durch eine Selbstgefährdung des Bf, sondern durch Auslösung einer falschen Notmeldung verursacht. Die Tat war somit nach § 92a Abs. 1a Z 1 SPG zu konkretisieren.

V.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Entscheidungen (vgl. V.1.2. zur Bindungswirkung von Strafverfügungen).

VI.3. Die vorliegende Entscheidung stützt sich außerdem auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 92a Abs. 1a SPG (vgl. Punkt V.2. – jüngst VwGH 18.03.2022, Ra 2022/01/0051).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer